



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Toni Schuberl, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Benjamin Adjei, Andreas Birzele, Cemal Bozoglu, Gülseren Demirel, Florian Siekmann und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Folgen aus dem Folterskandal VI

Hier: Grundrechtssensible Ausstattung von besonders gesicherten Hafträumen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, die Ausstattung von besonders gesicherten Hafträumen und Absonderungszellen in bayerischen Justizvollzugsanstalten zu überprüfen. Das Ziel ist es, einen Ausstattungsstandard festzulegen, der dem jeweiligen Zweck der Unterbringung gerecht wird und dabei die Grundrechte der Gefangenen so wenig wie möglich einschränkt. Insbesondere sollen Abstufungen möglich sein, um der individuellen Situation des bzw. der Gefangenen gerecht zu werden.

Zudem soll die Staatsregierung Maßnahmen erarbeiten, die die Intimsphäre der in besonders gesicherten Hafträumen untergebrachten Gefangenen in einem besonderen Maße schützt. So muss es möglich sein, dass die untergebrachte Person ihre Notdurft ohne Überwachung verrichten kann, sofern die Sicherheitslage dies zulässt. Ist eine Unterbringung ohne Kleidung angezeigt, so muss sichergestellt werden, dass nur das für die Überwachung zuständige Personal die Zelle betreten kann und Einsicht in die Videoüberwachung hat.

Begründung:

Die Vorwürfe, die Gefangene und Angestellte in bayerischen Justizvollzugsanstalten erheben, wiegen schwer. Vor allem in der JVA Augsburg-Gablingen, aber womöglich auch in anderen Anstalten, soll es zu regelrechter Folter gekommen sein. Dazu sollen von Justizvollzugsbeamten Sicherheitsmaßnahmen missbraucht worden sein, die der Gesetzgeber im Strafvollzugsgesetz eigentlich als Ultima-Ratio festgelegt hat. Im Fokus stehen dabei insbesondere die Unterbringung in sogenannten besonders gesicherten Hafträumen und die Anwendung von unmittelbarem Zwang, sprich Gewalt.

Wird ein Gefangener in einen besonders gesicherten Haftraum gebracht, so hat die Sicherheit oberste Priorität. Alle Gegenstände, die für die betroffene Person oder Andere eine potentielle Gefahr darstellen, müssen abgenommen werden. Den JVA steht daher das Recht zu, notfalls den oder die Gefangene komplett zu entkleiden und auch bestimmte Gegenstände vorzuenthalten, wenn dies zum Schutz von Leib und Leben notwendig ist. Laut den derzeit erhobenen Vorwürfen wurde dieses Recht aber zur Demütigung und Unterversorgung von Gefangenen missbraucht. Sollte dies zutreffen, so muss ein solcher Missbrauch in Zukunft unmöglich gemacht werden.

Die Ausstattung der besonders gesicherten Hafträume muss so gestaltet sein, dass die Grundrechte der untergebrachten Person so wenig wie möglich eingeschränkt werden. So sollte beispielsweise geprüft werden, ob Liege- und Sitzgelegenheiten und andere Gegenstände wie Kleidungsstücke, Reinigungsgegenstände und Nahrungsmittel so bereitgestellt werden können, dass eine Selbstverletzung ausgeschlossen werden kann. Die von der Staatsregierung erarbeiteten Standards sollten dann rechtlich für alle JVA einheitlich normiert werden.

Ebenso gilt es, die Privatsphäre von in besonders gesicherten Hafträumen untergebrachten Personen zu schützen. Eine durchgehende Sitzwache kann und sollte durch eine Videoüberwachung ergänzt werden. Der Einblick auf den Überwachungsmonitor sowie in die Aufzeichnungen sollte aber eingeschränkt sein und nur klar definiertem, geschulten Personal möglich sein. Eine Übertragung in den allgemeinen Überwachungsraum oder gar den Aufenthaltsraum, wie dies anscheinend in der JVA Augsburg-Gablingen möglich war, ist zu unterbinden.